Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 48

Artikel: Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr als obige 6 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Sowohl diese Unterrichtsstunden als auch die nötige Beit für Religionsunterricht sind in der zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich inbegriffen.

Artikel II schafft das Obligatorium der Cehrlingsprüfung: "Jeder Lehrling ist verpflichtet am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen".

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen wird von der kantonalen Gewerbedirektion in Berbindung mit der Gewerbekommission und dem kaufmännischen Direktorium ausgeübt. Berletzungen des Gesetzes kann die Gewerbedirektion mit Bußen bis zu Fr. 100 bestrafen.

Die fünstige Bundesgesetzgebung wird eine einheitliche Regelung über Berufslehre und Berufsbildung und damit auch den Lehrlingsprüfungen vermehrte Förderung und beffere Verfahren bringen. Selbstverständlich wird ein solches Bundesgesetz nur allgemeine Grundsätze aufstellen können, die unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonaler Gesetzesbestimmungen und Einrichtungen doch eine größere Einheit der Organisation erzielen sollen, indem sie als Minimalforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten haben. In bezug auf die Lehrlingsprüfungen insbesondere wird den Kantonen der Erlaß weitergehender Bestimmungen vorbehalten bleiben, wie auch anderseits die eigenartigen Bedürfniffe einzelner Erwerbsarten durch befondere Lehrlings= oder Berufs= ordnungen berücksichtigt werden dürsten. Die obligatorische Teilnahme an einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit und die Tragung aller Kosten durch die Gemein= schaften werden wohl als zeitgemäße Forderungen keiner Opposition begegnen.

Wir wollen nun in nächster Nummer berichten, wie der Entwurf: "Gesetz über das Cehrlingswesen für den Kanton Schaffhausen" in der Sonntag den 1. Februar 1914 in Schaffhausen stattgefundenen kantonalen Gewerbevereins-Bersammlung aufgenommen und diskuttert worden ist. (Schluß folgt.)

Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen.

Unter dem Titel "Berordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat" hat die genannte Behörde folgende Verfügungen erlassen:

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile___

jeder Art in Eisen u. Stahl ³
Xaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandelsen

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche der Staat ausführen läßt, sowie Lieferungen für den Staat sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Borbe jalten find diejenigen Arbeiten, beren Ausfüh-

rung in Regte der Staat felbft übernimmt.

§ 2. Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber ist zulässig:

a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;

b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu einem ans nehmbaren Ergebnis geführt hat;

c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

a) wenn der Voranschlag den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigt;

b) wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt bezw.

bie Ausstührung dringend ist; c) wenn die Ausstührung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;

d) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt.

§ 4. Von der Bewerbung können Unternehmer ausgeschlossen werden, welche

a) früher übernommene Arbeiten oder Lieferungen nicht vertragsgemäß ausgeführt haben;

b) furz vorher wiederholt Arbeiten ober Lieferungen erhalten haben;

 c) die in dieser Verordnung (§§ 18 und 19) ents haltenen Borschriften betreffend Arbeiterfürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht befolgt haben;

d) bezüglich technischer Betriebseinrichtung und Lettung oder Rohmaterialvorräten offensichtlich nicht Gewähr für eine rationelle Erledigung des Auftrages bleten.

§ 5. Die Vergebung hat in der Regel auf Nachlaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzusinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

II. Ausschreibungen.

§ 6. Die öffentliche Ausschreibung hat im Amtsblatt, sowie nötigenfalls in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen.

§ 7. Die Ausschreibung soll, gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen aus den betreffenden Gewerbekreisen, auf Grund seitgestellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessen von wesentlicher Bebeutung sind. Die Ausschreibung soll ferner Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben, Eingabeund Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Stizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne, Muster und Mo-

belle angemeffen zu ergänzen. Die Hauptleiftungen und erheblichen Nebenleiftungen

follen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

§ 8. Für die Ausführung sind ausreichend bemeffene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen nach Möglichkeit so zerlegt werden, daß auch kleineren Handwerkern und Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszelt ausführen laffen, find, soweit möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

§ 9. Für die Einreichung von Angeboten foll eine Frist von mindestens einer, bei schwierigeren Arbeiten und Lieferungen von mindestens zwei Wochen gewährt werden.

III. Einreichung und Eröffnung ber Angebote.

§ 10. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen, mit der verlangten überschrift versehen, bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Nachträgliche Angebote dürfen nicht mehr angenommen

werden.

Die Angebote müffen den der Ausschreibung zugrunde liegenden Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber auszusetzenden Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet fein.

§ 11. Rollektiveingaben sind gestattet, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen. Auch für diese Eingaben bleiben die Bestimmungen von § 4 porbehalten.

§ 12. Rückzug der Angebote kann nur mährend der

Eingabefrift durch schriftliche Anzeige erfolgen.

§ 13. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen. Diese hat spätestens sechs Tage nach Ablauf ber Eingabefrift zu erfolgen. über ben Eröffnungsatt, bei dem mindeftens zwei Beamte anwesend sein follen, wird ein Protofoll geführt, welches zu unterzeichnen ift. Den Bewerbern foll nach Tunlichkeit Gelegenheit gegeben werden, der Eröffnung beizuwohnen.

Bon der erfolgten Bergebung find die Bewerber

schriftlich in Renntnis zu setzen.

IV. Buschlagserteilung.

§ 14. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigfte Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichft gewährleiftendes Angebot.

Bet Vergebung ohne Ausschreibung, ebenso § 15. wenn auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ift auf Teilung oder möglichfte Abwechslung unter den Bewerbern Bedacht zu nehmen.

Außerkantonale und außländische Bewerber find in der Regel nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten nicht im Kanton oder nur zu wesentlich ungünftigeren Bedingungen geliefert werden können.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind

Angebote, welche

a) Preise fordern, die zu der Arbeit in einem solchen Migverhaltnis fteben, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden fann, oder

b) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenninis oder des unlautern Weitbewerbes an sich

tragen, oder

c) von Unternehmern eingereicht find, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten, oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen ftellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückstehen. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmern, Unternehmerverbänden und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind.

§ 17. Übernommene Arbeiten dürfen ohne besondere Bewilligung der vergebenden Behörden nicht an Unteraktordanten vergeben werden. Die Unteraktorbe find der Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und es bleibt der erfte Unternehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Berpflichtung verantwortlich. Er haftet auch für die Bezahlung der Löhne der Arbeiter, sowie für die Bezahlung der Lieferanten der Unteraktordanten, soweit von diesen keine Zahlung erhältlich ift. Der erfte Unternehmer haftet auch dafür, daß der Unteraktordant den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Arbeiterschutz nachkommt. Es bleibt der Behörde vorbehalten, die Fortsetzung der Arbeit durch den Hauptakfordanten zu verlangen, wenn der Unterakfordant die vertraglichen Beftimmungen nicht einhält.

§ 18. Um festzustellen, ob ein Bewerber oder allfälliger Unterakkordant die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zur schriftlichen Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszelt, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Aberftunden und dergleichen

porzulegen.

§ 19. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ift der Lohn mindeftens alle 14 Tage, und zwar mährend der Arbeitszeit, auszuzahlen. Die Auszahlung barf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Arbeitern, die durch anerkannten Unfall arbeitsunfähig geworden sind, ift auf Verlangen das annähernde Lohn=

treffnis alle 14 Tage auszuzahlen.

Für überftunden muffen mindeftens 25 %, für Nachtarbeit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipal eine andere Entschädigung vorsehen.

Die Arbeiter sind nach den Grundsätzen der eidgen.

Haftpflichtgesetzgebung gegen Unfall zu versichern.

Für Bauarbeiten ift die Verordnung betreffend Unfallverhütung bei Bauten maßgebend.

V. Bertrag.

§ 20. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ift ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Die Vertragsbeftimmungen muffen klar, beftimmt und beutlich sein; sie sollen alle der Vergebung zugrunde ge-legten Bedingungen enthalten, insbesondere betreffend Bollendungs- und Teilfriften, Zahlungsbedingungen, Kon-ventionalstrafen, Abnahme der Arbeiten, Dauer und Umfang ber zu leiftenden Garantie.

§ 21. Nach Beendigung der Arbeiten haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung in der Regel inner-

halb Monatsfrift ftattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf 90 % des Wertes erftrecken, auf welchen die Arbeit im Momente ber Teilzahlung geschätzt werden fann.

§ 22. Die Kaution soll in der Regel 10 % der übernahmssumme nicht überfteigen. Sie kann durch Bürgen oder Realkaution geleiftet werden. Barkautionen find zum jeweiligen Kontokorrentsatz der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.

§ 23. Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Intereffe befteht; ihre Bohe foll fich in angemeffenen Schranken halten.

§ 24. Streife, welche mahrend der Ausführung ber Arbeiten eintreten, follen in Bezug auf Berlangerung ber Vollendungstermine in Betracht gezogen werden, sofern dem Unternehmer kein Berschulden an der Entstehung der Arbeitseinstellung nachgewiesen werden fann.

§ 25. Diese Berordnung trat mit dem 1. Januar 1914

in Kraft.